



## Beschlussvorlage

Vorlage: HA/019/2024	Referenz:
Fachbereich: Hauptamt	Datum: 20.08.2024
Bearbeiter: Christian Bienert	Verfasser:

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	03.09.2024	öffentlich

### Betreff:

Beschluss über die Besetzung des Gemeinschaftsausschusses nach der Kommunalwahl vom 09.06.2024

### Sach- und Rechtslage:

Auf Grundlage der §§ 36 des Sächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) bilden die beiden Städte Zwönitz und Elterlein eine Verwaltungsgemeinschaft, für die ein Gemeinschaftsausschuss (§ 40 Abs. 1 Satz 1 ebd.) zu bilden ist.

In einer Verwaltungsgemeinschaft haben benachbarte Gemeinden desselben Landkreises die Vereinbarung geschlossen, dass eine Gemeinde (erfüllende Gemeinde - Zwönitz) für die andere beteiligte Gemeinde (Elterlein) die Aufgaben eines Verwaltungsverbandes übernimmt. Die für die Verbandsversammlung des Verwaltungsverbandes geltenden Vorschriften finden dabei die entsprechende Anwendung.

Die Verbandsversammlung (Gemeinschaftsausschuss) des Verwaltungsverbandes besteht aus dem Verbandsvorsitzenden, dem Bürgermeister der Mitgliedsgemeinde und den weiteren Vertretern nach § 16 Absatz 3 SächsKomZG.

Die weiteren Vertreter werden vom Gemeinderat für die Dauer seiner Wahlperiode aus seiner Mitte gewählt (Abs. 4 ebd.). Für jeden weiteren Vertreter ist ein Stellvertreter zu wählen, der diesen im Falle seiner Verhinderung vertritt. Sind mehrere weitere Vertreter oder Stellvertreter zu wählen, soll die Mandatsverteilung im Gemeinderat berücksichtigt werden.

Entsprechend der maßgeblichen Einwohnerzahl der Stadt Zwönitz vom 30.06.2023 (gem. § 125 Sächsische Gemeindeordnung) entsendet die erfüllende Gemeinde Zwönitz neben dem Bürgermeister fünf weitere Vertreter in den Gemeinschaftsausschuss. Die beteiligte Gemeinde entsendet neben dem Bürgermeister drei weitere Vertreter.

Nach Übereinkunft zwischen Bürgermeister und den Fraktionsführern der im Stadtrat der Stadt Zwönitz nach der Kommunalwahl vom 09.06.2024 vertretenen Parteien und Wählervereinigungen erfolgt eine namentliche Benennung der Ausschussmitglieder sowie deren Stellvertreter nach der Mandatsverteilung im Stadtrat der Stadt Zwönitz.

Das Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit sieht jedoch eine Wahl der weiteren Vertreter und deren Stellvertreter vor, so dass es einer Bestätigung der abgestimmten Verfahrensweise des Stadtrates der Stadt Zwönitz vom 06.08.2024 bedarf (HA/015/2024 >> SRB/058/2024).

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat der Stadt Zwönitz beschließt, die in der Anlage 1 aufgeführten Mitglieder des Stadtrates sowie deren Stellvertreter gemäß des § 40 in Verbindung mit dem § 16 Abs. 3 SächsKomZG in den Gemeinschaftsausschuss zu entsenden (bei einer Einigung über die Zusammensetzung).

**Anlagen:**

- Anlage 1 Vertreter Gemeinschaftsausschuss VG Zwönitz – Elterlein